

Statuten Wohnmobilland Schweiz

Version 3.0 - 0323

Präambel

Wohnmobilland Schweiz verwendet aus Gründen der Klarheit und der Lesbarkeit in Statuten und Reglementen auch den generischen Maskulin. In Publikationen ist Wohnmobilland Schweiz bemüht, gendergerechte Formulierungen zu verwenden.

I. Name, Sitz, Zweck, Finanzierung und Haftung

Art. 1 Name und Sitz

Wohnmobilland Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Wohnmobilland Schweiz ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Wohnmobilland Schweiz unterstützt die Interessen der Wohnmobilisten im Bereich von Infrastruktur, regulatorischen Themen und weitere Anliegen rund ums Wohnmobil.

Wohnmobilland Schweiz kann zu diesem Zweck Kooperationen mit Partnerorganisationen eingehen.

Wohnmobilland Schweiz verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Finanzierung und Haftung

Wohnmobilland Schweiz wird finanziert durch Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte.

Wohnmobilland Schweiz haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder der Organe entfällt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten von Mitgliedern

Wohnmobilland Schweiz besteht aus:

- a) Vereinsmitglieder (Einzelpersonen, Familien und Paare)
- b) Kollektivmitglieder (juristische Personen z.B. Vereine und Firmen)
- c) Freimitglieder / Ehrenmitglieder

Art. 4.1 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder können Einzelpersonen, Familien und Paare werden, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen von Wohnmobilland Schweiz unterstützen. Die Mitgliedrechte können jeweils von einer Person wahrgenommen werden.

Art. 4.2 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können juristische Personen (Vereine, Firmen, etc.) werden, die die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie können sich durch eine Repräsentantin, einen Repräsentanten mit einer Stimme vertreten lassen. Diese haben Stimmund Wahlrecht.

Art. 4.3 Freimitglieder

Der Vorstand kann Freimitglieder ernennen, die für eine bestimmte Zeitdauer von der Beitragspflicht befreit sind. Freimitglieder müssen die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen.

Kollektivmitglieder sind von der Freimitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 4.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise für Wohnmobilland Schweiz verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung steht der Mitgliederversammlung zu.

Kollektivmitglieder sind von der Ehrenmitgliedschaft ausgeschlossen.

Art. 5 Pflichten

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung der Jahresbeiträge und zur Einhaltung der Statuten.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeitr^a ge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerbungen ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus Wohnmobilland Schweiz ist dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es auch nach schriftlicher Mahnung seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, dessen Verhalten Wohnmobilland Schweiz schädigt oder aus anderen wichtigen Gründen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an der nächsten Mitgliederversammlung offen und es muss ihm die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Ausschluss vom Vorstand angehört zu werden.

Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder verlieren ihre Rechte und alle Vergünstigungen.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe von Wohnmobilland Schweiz sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind persönlich unter Angabe der Traktandenliste, mindestens einen Monat vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen:

- a) Eine virtuelle Mitgliederversammlung auf geeignete elektronische Weise, z.B. als Videokonferenz, durchführen, wobei auch auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten sind, oder
- b) Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen, wobei Mitgliedern die Verhandlungsgegenstände vorab zu erläutern sind.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis jeweils 31. Dezember an den Vorstand zu richten.

Art. 11.1 Aufgaben Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Wohnmobilland Schweiz. Ihr obliegen:

- a) Genehmigung
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - des Jahresberichtes vom vergangenen Jahr
 - der Jahresrechnung vom vergangenen Jahr
 - · des Budgets vom aktuellen Jahr
- b) Kenntnisnahme Revisionsbericht und Decharge-Erteilung
- c) Wahl oder Abberufung
 - des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - der Kontrollstelle oder der Rechnungsrevisoren
- d) Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die jährlichen Mitgliederbeiträge vom folgenden Jahr
- f) Beschlussfassung über Vorstands- und Mitgliederanträge
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

Art. 11.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind innert zwei Monaten einzuberufen, wenn sie vom Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt werden.

Art. 11.2 Stimmanteile

Die Mitgliederversammlung fällt die Entscheidungen mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichzeit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Er besteht aus mindestens drei Mitglieder.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Ersatzwahlen erfolgen für die Dauer der Legislatur.

Art. 12.1 Rechte und Pflichten Vorstand

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Oberleitung und Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung des Leitbildes, der Ziele, der Geschäftsgrundsätze und der Organisation
- c) die Genehmigung der Finanzplanung
- d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Aufsicht über sie
- e) weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten dem Vorstand zuweisen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12.2 Finanzielle Kompetenz Vorstand

Der Vorstand hat pro Vereinsjahr eine Kompetenz, Projekte bis CHF 10'000.- selbständig durchzuführen, ohne an einer Versammlung darüber abstimmen zu lassen.

Art. 12.3 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Die Wahl kann einmal wiederholt werden (Amtszeitbeschränkung auf vier Jahre).

Anstelle von Rechnungsrevisoren kann die Mitgliederversammlung eine externe Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle oder die Rechnungsrevisoren führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, wenn dies die Finanzen und der Arbeitsaufwand erlauben.

Art. 15 Auflösung Verein

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche sich für die Wohnmobilisten in der Schweiz einsetzt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 31. März 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. März 2021.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung von Wohnmobilland Schweiz vom 24. März 2023

Sevelen, den

Der Präsident: René Häsler Der Vice-Präsident: Urs Weishaupt

U. Weisept

reme, haster